



Verfahrensordnung

**für das Hinweisgebersystem der
Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
(HHLA)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Hinweisabgabe	1
2	Meldekanäle	2
2.1	Meldekanäle für interne Hinweisgebende	2
2.2	Meldekanäle für externe Hinweisgebende	3
3	Verfahrensgrundsätze	4
3.1	Vertraulichkeit und Datenschutz	4
3.2	Schutz vor Repressalien und Fairness	4
3.3	Transparenz und Rückmeldungen	5

1 HINWEISABGABE

Das unternehmerische Handeln der HHLA basiert auf Integrität, Fairness, Respekt, Nachhaltigkeit und Transparenz. Das Hinweisgebersystem der HHLA ist dabei ein wichtiger Bestandteil des HHLA Compliance-Management-Systems und dient dazu, von potentiellen Gesetzesverstößen und Verstößen gegen interne Richtlinien bei der HHLA sowie in den zugehörigen Lieferketten zu erfahren und diese abzustellen. Verstöße können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und betroffenen Dritten sowie anderen Stakeholdern im Rahmen des HHLA Hinweisgebersystems gemeldet werden.

Das Hinweisgebersystem steht insbesondere für die Entgegennahme von folgenden Hinweisen auf potentielle Verstöße im HHLA Konzern oder entlang der zugehörigen Lieferketten zur Verfügung:

- Hinweise auf potentielle Verstöße von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des HHLA Konzerns gegen geltende Gesetze (insbesondere Verstöße gegen Unionsrecht gemäß EU Richtlinie 2019/1937 (sogenannte EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie))
- Hinweise auf potentielle Verstöße von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des HHLA Konzerns gegen unternehmensinterne Regelungen (z.B. Verstöße gegen den HHLA Verhaltenskodex oder den HHLA Lieferantenkodex)

- Hinweise auf potentielle Verstöße gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im eigenen Geschäftsbereich der HHLA oder bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten der HHLA
- Hinweise auf potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nach dem LkSG im eigenen Geschäftsbereich der HHLA oder bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten der HHLA

2 MELDEKANÄLE

Für die Entgegennahme von Hinweisen hat die HHLA verschiedene Meldekanäle eingerichtet. Die ausländischen Tochtergesellschaften der HHLA haben zusätzlich lokale Compliance-Kontaktadressen veröffentlicht, sofern Hinweisgebende sich ausschließlich an die lokalen Compliance-Beauftragten wenden möchten.

Im Zuge der Identifizierung und Bekämpfung von Menschenrechtsrisiken in der Lieferkette im Rahmen des LkSG hat die HHLA zusätzlich für externe Hinweisgebende eine Ombudsstelle für die Entgegennahme von Hinweisen auf potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette eingerichtet. Detaillierte Informationen zu den Meldekanälen sind unter **2.1 (für interne Hinweisgebende)** oder unter **2.2 (für externe Hinweisgebende)** beschrieben.

2.1 MELDEKANÄLE FÜR INTERNE HINWEISGEBENDE

„Wer das Gespräch sucht und Bedenken äußert, verhält sich richtig“

Die HHLA erwartet, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter bei Bedenken hinsichtlich des eigenen Verhaltens oder bei Hinweisen auf zweifelhafte Vorgänge, die einen Verstoß gegen den HHLA Verhaltenskodex oder anderen Regularien bedeuten könnten, Rat und Hilfe bei den jeweiligen Vorgeordneten oder dem jeweils zuständigen Compliance-Beauftragten bzw. der jeweils zuständigen Compliance-Beauftragten sucht. Die HHLA trägt dabei Sorge dafür, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vorgänge im gutem Glauben mitteilen, keine Nachteile hierdurch erleiden. Alle Mitteilungen werden vertraulich behandelt und können auch anonym erfolgen.

Ein Hinweis kann über die folgenden eingerichteten internen Meldekanäle abgegeben werden:

Stand: 01/2023
Version: 1.0

- **E-Mail:** compliance@hbla.de
- **Compliance Hotline:** 0049 (0)40 3088 3777
- **Postanschrift:** *Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Konzern-Compliance-Beauftragter, Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg*
- **Persönliches Treffen:** Terminabstimmung über die zuvor genannten Kanäle

Die Meldekanäle werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich durch Schulungen und unternehmensinterne Medien kommuniziert.

2.2 MELDEKANÄLE FÜR EXTERNE HINWEISGEBENDE

Für externe Stakeholder steht neben den intern eingerichteten Meldekanälen

- **E-Mail:** compliance@hbla.de
- **Compliance Hotline:** 0049 (0)40 3088 3777
- **Postadresse:** *Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Konzern-Compliance-Beauftragter, Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg*
- **Persönliches Treffen** (Terminabstimmung über die zuvor genannten Kanäle)

auch eine extern eingerichtete Ombudsstelle speziell für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße in der Lieferkette zur Verfügung:

- Ombudsstelle (Datenschutz nord GmbH, Herr Dominik Bleckmann, Volljurist):
 - **E-Mail:** compliance@dsn-group.de
 - **Telefon:** 0049 (0)421 696632349
 - **Postadresse:** *Datenschutz nord GmbH, Dominik Bleckmann, Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen*

Sofern eine hinweisgebende Person sich direkt an die externe Ombudsstelle wendet, wird die Meldung nach einer ersten Prüfung durch die Ombudsperson zur weiteren Veranlassung an die zentrale Compliance-Abteilung der HHLA weitergeleitet. Hinweisgebende können entscheiden, ob und welche Kontaktdaten sie angeben oder ob sie anonym bleiben wollen. Es wird sichergestellt, dass die Identität von Hinweisgebenden zuverlässig geschützt und gegenüber der HHLA oder Dritten nicht offengelegt wird, wenn dies von der hinweisgebenden Person gewünscht wird.

3 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Die implementierten Meldekanäle ermöglichen es Personen, Hinweise entweder schriftlich über die eingerichteten Email-Adressen, über den Postweg oder mündlich per Telefon abzugeben. Auf Verlangen der hinweisgebenden Person kann auch ein persönliches Treffen ermöglicht werden. Die eingehenden Hinweise über die zuvor genannten Kontaktadressen werden ausschließlich von der zentralen Compliance-Abteilung der HHLA bzw. von der eingerichteten externen Ombudsstelle entgegengenommen und stets vertraulich behandelt.

3.1 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Die Meldekanäle sind so konzipiert sind, dass die Identität der hinweisgebenden Person – sofern sie nicht wünscht, anonym zu bleiben – und Dritter, die in der Meldung genannt werden, stets vertraulich bleiben und unbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zugriff darauf verwehrt wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HHLA Compliance-Abteilung sind auf die Vertraulichkeit verpflichtet und agieren unparteilich. Sie prüfen den Sachverhalt und führen gegebenenfalls auch eine weitergehende fallbezogene Aufklärung des Sachverhalts durch.

Bei Prüfung von möglichen Verstößen im Rahmen des LkSG nimmt die Menschenrechtsbeauftragte bzw. der Menschenrechtsbeauftragte, die bzw. der ebenfalls in der zentralen Compliance-Abteilung angesiedelt ist, die zentrale Rolle bei der Prüfung ein.

Die HHLA verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben. Weitere Informationen zum Datenschutz im Rahmen des Hinweisgebersystems der HHLA finden Sie hier: [Datenschutzinformationen HHLA Hinweisgebersystem](#).

3.2 SCHUTZ VOR REPRESSALIEN UND FAIRNESS

Hinweisgebende, die Hinweise in gutem Glauben mitteilen, werden vor negativen Konsequenzen und Repressalien geschützt. Unlautere Absichten aufgrund von Hinweisen werden daher nicht toleriert und konsequent verfolgt. Bei der Aufklärung von Hinweisen auf Verstöße werden alle Betroffenen fair behandelt.

Stand: 01/2023
Version: 1.0

3.3 TRANSPARENZ UND RÜCKMELDUNGEN

Die HHLA stellt eine angemessene Unterrichtung von hinweisgebenden Personen – soweit dies rechtlich (insbesondere datenschutzrechtlich) möglich ist – über die weiteren Schritte und Maßnahmen nach Eingang eines Hinweises auf potentielle Verstöße sicher. Sofern Hinweisgebende Kontaktmöglichkeiten geben, wird der Eingang eines Hinweises innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang bestätigt. Im weiteren Verlauf wird es Hinweisgebenden ermöglicht, weitere Angaben zum Sachverhalt zu machen und im Rahmen einer gemeinsamen Erörterung in Kontakt mit der den Hinweis prüfenden Stelle zu treten. Es wird dabei bei konkreten Verdachtsmomenten auf Verstöße sichergestellt, dass entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um Risiken oder den Verstoß unverzüglich zu beenden und Maßnahmen zur Prävention bzw. Vermeidung eines erneuten Eintretens einzuführen. Hinweisgebende werden über diese geplanten bzw. ergriffenen Folgemaßnahmen – soweit dies rechtlich (insbesondere datenschutzrechtlich) möglich ist – innerhalb eines angemessenen Zeitraums – maximal innerhalb von drei Monaten bzw. sechs Monaten, wenn die besonderen Umstände des Falls dies erfordern – informiert. Sollte die Prüfung eines Sachverhalts zu keinem konkreten Anfangsverdacht führen, wird das Verfahren eingestellt und die hinweisgebende Person darüber angemessen informiert.